

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) begehrt die Feststellung von unwesentlichen Änderungen gem. § 28 ff Personenbeförderungsgesetz i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben „Stadtbahn Stuttgart, Linie U6, 2. Teilabschnitt Fasanenhof bis Flughafen/Messe“.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin mit den am 18.11.2021 eingereicht Unterlagen die Änderungen zur Herstellung der Durchgängigkeit über die Stadtbahngleise bei der Haltestelle Stadionstraße, den Wegfall von acht Baumpflanzungen in unmittelbarer Nähe zur Haltestelle Messe-West sowie die Änderung einer Kompensationsmaßnahme von einer statischen zu einer Rotationsbrache angezeigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 14.11 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die kleinräumigen Änderungen bei der Herstellung der Durchgängigkeit über die Stadtbahngleise, der Ausgleich über das Ökopunkte-Guthaben der SSB für das Entfallen von acht Baumpflanzungen, sowie die Gleichwertigkeit der Rotationsbrache. Eine erhebliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes durch die Änderungen im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft ist nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 22.12.2021

Regierungspräsidium Stuttgart